

AMTS



BLATT

der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

www.seegebiet-mansfelder-land.de

01. Jahrgang

Nr. 11

1. Dezember 2010

*Allen Einwohnern der
Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land*



*ein besinnliches Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch ins Jahr 2011!*



OT AMSDORF



OT ASELEBEN



OT DEDERSTEDT



OT ERDEBORN



OT HORNBURG



OT LÜTTCHENDORF



OT NEEHAUSEN



OT RÖBLINGEN



OT SEEBURG



OT STEDTEN



OT WANSLIBEN

**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
zum Weihnachtsfest
wünschen wir Ihnen
frohe und besinnliche Stunden,
für das neue Jahr 2011
Glück, Gesundheit und Erfolg.**

Jürgen Ludwig

Bürgermeister

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Hans-Joachim Scharf

Ortsbürgermeister Amsdorf

Harry Lemanski

Ortsbürgermeister Neehausen

Reiner Klinger

Ortsbürgermeister Aseleben

Rüdiger Steinhoff

Ortsbürgermeister Röblingen am See

Sandra Sowoidnich

Ortsbürgermeisterin Dederstedt

Günther Saken

Ortsbürgermeister Seeburg

Hartmut Meiß

Ortsbürgermeister Erdeborn

Harald Meyer

Ortsbürgermeister Stedten

Lothar Reule

Ortsbürgermeister Hornburg

Ralf-Uwe Seemann

Ortsbürgermeister Lüttchendorf

Tilo Schiemann

Ortsbürgermeister Wansleben am See

Amtlicher Teil

Stellenausschreibung Gemeindearbeiter/in

Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land schreibt die Stelle eines/er Gemeindearbeiters/in mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden aus.

Die Stelle soll ab 01.01.2011 unbefristet besetzt werden.

Auszuführende Tätigkeiten

- Pflege und Sauberhaltung der kommunalen Flächen
- Reparatur- und Werterhaltungsmaßnahmen
- Materialbewirtschaftung
- Gärtnerische Arbeiten/Friedhofspflege
- Kontrolle, Pflege und Wartung aller Werkzeuge, Geräte und Maschinen

Anforderungen

- Führerschein Klasse C 1 E
- gesundheitliche Eignung zur Ausübung körperlich schwerer Arbeiten
- selbständiges Arbeiten
- abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen oder technischen Beruf mit Berufserfahrung
- Flexibilität und Engagement

Die Vergütung und die arbeitsvertraglichen Regelungen erfolgen nach den tariflichen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Die Bewerbung schwerbehinderter Menschen ist erwünscht.

Bewerbungen sind mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis zum **13.12.2010, 15 Uhr** zu richten an

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
OT Röblingen am See
Pfarrstraße 8
„Bewerbung Gemeindearbeiter“
06317 Seegebiet Mansfelder Land

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

Jürgen Ludwig
Bürgermeister

HINWEIS

auf geänderte Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

vom 03. Januar - 07. Januar 2011

Montag, 03.01.2011	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag, 04.01.2011	9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch, 05.01.2011	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag, 06.01.2011	FEIERTAG
Freitag, 07.01.2011	GESCHLOSSEN

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land vom 26.10.2010

Beschlussfassungen in öffentlicher Sitzung

TOP 2.2 Beschluss GR/10/90

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

TOP 2.3 Beschluss GR/10/91

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

TOP 2.4 Beschluss GR/10/92

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondersatzung (Sondernutzungsgebührensatzung)

TOP 2.5 Beschluss GR/10/93

Ablehnung – Ergänzung des Unternehmensgegenstandes der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

TOP 2.6 Beschluss GR/10/94

Antrag auf Akteneinsichtnahme der Fraktion „DIE LINKE“ bezüglich des Bewilligungsbescheides des Landes Sachsen-Anhalt auf investive Zuweisung für den freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinden (Sockelbetrag)

Beschlussfassungen in nichtöffentlicher Sitzung

TOP 3.1 Beschluss GR/10/95

Grundstücksangelegenheit OT Röblingen am See

TOP 3.2 Beschluss GR/10/96

Grundstücksangelegenheit OT Röblingen am See

TOP 3.3 Beschluss GR/10/97

Grundstücksangelegenheit OT Stedten

TOP 3.4 Beschluss GR/10/98

Grundstücksangelegenheit OT Stedten

Bekanntmachung

**zur öffentlichen Finanzausschusssitzung
am Dienstag, dem 11.01.2011 um 18.00 Uhr
Beratungsraum
Pfarrstraße 8, OT Röblingen am See
06317 Seegebiet Mansfelder Land**

1. Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Begrüßung und Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung und Anwesenheit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellen der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift vom 25.10.2010

2. Beratung in öffentlicher Sitzung

- 2.1 Beratung Haushalt 2011 der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
- 2.2 Hinweise und Anregungen

Vahlhaus
Vorsitzender Finanzausschuss

Satzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 sowie der §§ 4, 6, 8, 44 und 157 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 10.08.2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Begleitgesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.10.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im Nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten und Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Absatz 2, Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid wird nur erhoben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 und dem Kostentarif Ziffer 19.1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes,
 - b) Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlicher Verbände, Anstalten und Stiftungen,
 Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch die Bediensteten der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebenen oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt wurde.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten, von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verwaltungskostensatzung vom 17.03.2005 ihre Gültigkeit.

Anlage Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
1.1.	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A5	2,05
1.1.2.	im Format DIN A4	3,10
1.1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z.B. bei fremdsprachlichen Texten oder Tabellen)	3,00-32,50
1.2.	handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geographischem Informationssystem erstellte Karten	nach Zeitaufwand
1.3.	Erstellung von Datenträgern	5,00
2.	Vervielfältigungen, Fotokopien	
2.1.	Fotokopien, Vervielfältigungen schwarz-weiß,	
2.1.1.	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,65
2.1.1.1.	ab 10 Seiten je Seite	0,30
2.1.1.2.	ab 50 Seiten je Seite	0,15
2.1.1.3.	ab 100 Seiten je Seite	0,06
2.1.2.	bis zum Format DIN A3 je Seite	1,55
2.1.2.1.	ab 10 Seiten je Seite	0,80
2.1.2.2.	ab 50 Seiten je Seite	0,40
2.1.2.3.	ab 100 Seiten je Seite	0,15
2.1.3.	In größeren Formaten je Seite	12,80
2.1.3.1.	ab 10 Seiten je Seite	6,20
2.1.3.2.	ab 50 Seiten je Seite	3,10
2.1.3.3.	ab 100 Seiten je Seite	1,50
2.1.4.	von Amts wegen erstellte Abschriften, Durchschriften, Vervielfältigungen	kostenfrei
	Wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden	bis auf 25,00
3.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
3.1.	Orts- und Abgabensatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen	
3.1.	für jede angefangene Seite	0,15
3.2.	jedoch mindestens	1,00
4.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
4.1.	Beglaubigungen	
4.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
4.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,60
4.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1,55
4.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 - 20,00
4.3.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)	10,00-100,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro
4.4.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde Anmerkung: Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse sind in folgenden Angelegenheiten gebührenfrei: 1. Arbeits- und Dienstleistungssachen 2. Besuch der Allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen und anderen Lehranstalten 3. Kriegsopferversorge	10,00	8.2.2.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 - 40,00
5. Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate)			8.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00-133,00
5.1.	Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite	1,05	8.2.4.	aus dem Tarifregister	kostenfrei
5.1.1.	mindestens	3,00	8.2.5.	zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.1.2.	in anderen Fällen	20,00-100,00	8.2.5.1.	Grundgebühr	5,00
6. Akteneinsicht/ Aktenüberlassung			8.2.5.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,50
6.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens		8.2.6.	sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen,	10,00-200,00
6.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 - 68,00	8.2.6.1.	soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	
6.1.2.	in anderen Fällen je Akten oder Unterlage	3,10	8.2.6.2.	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	10,00-500,00
6.2.	Die Einsicht in Akten und amtlichen Unterlagen und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühr vorgesehen sind,		8.2.7.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist	6,20
6.2.1.	für jeden Fall	1,50	8.2.8.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,20 - 23,00
6.3.	Überlassung von Akten			Anmerkung: Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschungen an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.	
6.3.1.	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder	17,90	9. Abgabe von Druckstücken und ähnlichen		
6.3.2.	über abgeschlossene Verfahren	17,90	9.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite	0,15
7. Fristverlängerungen			9.1.1.	jedoch mindestens	1,00
7.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde	15 v.H. bis 75 v.H. der für die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühr	9.2.	Ortspläne bis zur Größe	
7.2.	mindestens in allen anderen Fällen	2,50 2,50-32,50	9.2.1.	1 : 5.000	10,00
8. Auskünfte			9.2.2.	1 : 10.000	2,50
8.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen,		9.2.3.	1 : 15.000	1,50
8.1.1.	soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	kostenfrei	9.2.4.	1 : 25.000	1,00
8.1.2.	soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00-133,00	10. Aufnahme von Verhandlungen		
8.2.	schriftliche Auskünfte			Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	9,20 - 23,00
8.2.1.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	kostenfrei	11. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt für jede angefangene Arbeitsstunde		

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro
11.1.	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	45,00	13.4.	Bescheinigung über die Hausnummer eines Grundstückes mit entsprechender baurechtlicher Vorprüfung	15,00
11.2.	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	38,00	13.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Unterlagen mit einem Umfang von	
11.3.	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	31,00	13.5.1.	0 bis 100 Blatt	20,00
11.4.	für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte	24,00	13.5.2.	101 bis 200 Blatt	30,00
	Anmerkung:		13.5.3.	201 bis 300 Blatt	40,00
	Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu erheben.		13.5.4.	301 bis 400 Blatt	50,00
	Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls gemäß § 14 VwKostG LSA zusätzlich zu erheben.		13.5.5.	401 bis 500 Blatt	60,00
			13.5.6.	501 bis 1.000 Blatt	85,00
			13.5.7.	Zusätzliche Diskette, CD, DVD, auf Anforderung	5,00
B	Besondere Verwaltungskosten		13.6.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
12.	Finanzverwaltung		13.6.1.	0,2 m ²	1,50
12.1.	Aufstellungen über den Stand des Steuer- oder Personenkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00	13.6.2.	0,5 m ²	2,00
12.2.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00	13.6.3.	1,0 m ²	4,00
12.3.	Ersatz einer verloren gegangene Hundesteuermarke	2,00	13.6.4.	über 1,0 m ²	5,00
12.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50	13.7.	Abgabe von Ortsplänen	
13.	Vermögens- und Bauverwaltung		13.7.1.	bis zur Größe von 1: 5.000	10,00
13.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten		13.7.2.	bis zur Größe von 1: 10.000	2,50
13.1.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00	13.7.3.	bis zur Größe von 1: 15.000	1,50
13.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00	13.7.4.	bis zur Größe von 1: 25.000	1,00
13.2.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Ziffer 12.1	10,00-51,00	13.8.	Abgabe von Flächennutzungsplänen und B-Plänen je Plan	20,50
13.2.1.	für Erklärungen und Bewilligungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht	5,00	13.9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschließlich „Anmarschweg“ von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.	9,20 - 23,00
13.2.2.	für alle weiteren Erklärungen und Bewilligungen entsprechend Verwaltungsaufwand		13.10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
13.2.2.1	mit geringem Verwaltungsaufwand	25,00	13.10.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,20 - 23,00
13.2.2.2	mit umfangreichem Verwaltungsaufwand	40,00	13.10.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	9,20 - 23,00
13.2.2.3	mit umfangreichem Rechercheaufwand und Beschlussfassung	50,00	13.10.3.	Erteilung einer Bauinformation für verlegtes Straßenbeleuchtungskabel (Schachterlaubnisschein)	15,00
13.3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	20,00	13.10.4.	verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	10,20-767,00
	Anmerkung:		13.10.5	Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner	10,20 - 30,70
	Der Gemeinde entstehen für die Erteilung eines Negativzeugnisses Kosten. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amtswegen durchzuführen.		14.	Archiv	
			14.1.	Persönliche Einsichtnahme in Archivalien (Benutzung)	
			14.1.1.	für einen Tag	5,00
			14.1.2.	für eine Woche	15,00
			14.1.3.	für eine längere Zeit	51,00
			14.2.	familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Stunde	9,20 - 23,00

Satzung
der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
über Erlaubnisse für Sondernutzungen
an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
- Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Begleitgesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406), i. V. m. §§ 18, 21 und 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen Straßenbaubehörde (§ 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA) bzw. der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung vom 26.10.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.
- (2) Der Begriff der öffentlichen Straße bestimmt sich nach § 2 StrG LSA.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 – erlaubnisfreie Sondernutzung – nichts anderes bestimmt.
- 2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:
 - a. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
 - b. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt
 - c. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5,0 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
 - d. das Aufhängen, Aufstellen und Anbringen von Veranstaltungswerbeplakaten,
 - e. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts,
 - f. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
 - g. Werbung mit Lautsprechern, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt,
 - h. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 - i. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,

- j. das Zuschaustellen von Tieren,
- k. motorsportliche Veranstaltungen,
- l. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern von Reisegewerbetreibenden,
- m. die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen, außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten,
- n. das Aufstellen von Imbisswagen.

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- 1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang für die in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- 2) Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- 3) Erlischt die Erlaubnisnehmer, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 4

Haftung

Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 5

Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis Anträge sind bei der Gemeinde zu stellen.
- (2) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Die Gemeinde entscheidet über die Genehmigung des Antrages.
- (4) Wird durch Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
 1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher 4,50 m über die Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden,

2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten, die mit einer baulichen Anlage fest verbunden sind und Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 1 m² Ansichtsfläche:
 - a. wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3,0 m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite und höchstens 30,0 cm in einen Gehweg hineinragen oder
 - b. wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,5 m höchstens 1,0 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2,0 m für Fußgänger verbleibt.
 3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1,0 m in eine Fußgängerzone oder in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.
 4. Das Aufstellen von Gemeindemobiliar, wie Fahrradständern, Sammelcontainern, Bänken, Blumenkübeln und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.
 5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen. Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
 6. die Anlage von Baustellenzufahrten bis zu 5 m Breite,
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
 - (3) Die in Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor ihrem Beginn der Gemeinde anzuzeigen.
 - (4) Wird die in Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Beendigung der Gemeinde anzuzeigen, sofern sie nicht über einen Zeitraum angezeigt war, von ihm erstellte Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendete Gegenstände zu entfernen, Verunreinigungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.

§ 9

Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt wurden, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer:
 - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält,
 - entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
 - entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Gemeinde nicht spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich benachrichtigt hat,
 - entgegen § 3 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
 - entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung die erlaubnisfreie Sondernutzung nicht vor dem Beginn angezeigt hat,
 - entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung die Beendigung der erlaubnisfreien Sondernutzung nicht angezeigt hat,
 - entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung die erstellten Einrichtungen oder Gegenstände nicht entfernt hat, Verunreinigungen nicht entfernt hat oder den früheren Zustand nicht hergestellt hat.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 109 SOG LSA i. V. m. § 71 VwVG – LSA und §§ 53 ff. SOG LSA durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land,
den 27.10.2010



Ludwig
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungssatzung - Sondernutzungsgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Begleitgesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406), §§18, 21, 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom

31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. der Satzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 26.10.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung vom 26.10.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnisantrag und förmlicher Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Ist die sich nach Abs. 4 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (6) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung und
 - c) nach der Bedeutung der Straße.
- (7) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 EUR bis 50,00 EUR entsprechend Absatz 6 zu erheben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausgeübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 - b) für unbefristete Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.03. des Jahres,

- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung. Gebühren, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet,
- d) bei Sondernutzung, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde: mit deren Beginn.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, beendet wird.
- (2) Bei widerruflich unbefristeter Erlaubnis bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte.
- (3) Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.
- (4) Der Antrag nach Absatz 1 muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Danach ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- (5) Bei Widerruf der Genehmigung der Sondernutzung, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen:
 - a) die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, kulturellen oder kirchlichen Zwecken dienen,
 - b) der Gemeinde, ihrer Einrichtungen und Organe sowie deren Ortsteilen,
 - c) die eine ortsübliche Tradition darstellen und von gemeinnützigen Veranstaltern ausgeübt werden.
- (2) Gebührenbefreiung wird auf Antrag gewährt.
- (3) Im Einzelfall kann der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn die erlaubnisbedürftige Sondernutzung ganz oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, eine Heranziehung einen unverhältnismäßigen Aufwand nach sich zieht oder aussichtslos erscheint.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land,
den 27.10.2010



Ludwig
Bürgermeister

Gebührentarif für Sondernutzungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Nr.	Art der Sondernutzung	Be- messungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebüh- rensatz (Euro)	Mindest- gebühr (Euro)	Höchst- gebühr (Euro)
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	80,-		
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	180,-		
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	30,-		
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutsche, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,50	30,-	
4.	Container	dto.	Tag	0,20	25,-	
5.	vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	10,-		
6.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,50	10,-	
7.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	dto.	Woche Tag	50,- 10,-		
8.	Tribünen und Podeste	dto.	Tag	4,00	30,00	
9.	Warenauslagen	dto.	Woche Tag	1,50 10,-	30,-	
10.	Imbissstände, Kioske und ähnliche Verkaufsstände	lfd. m	Tag ab 2. T. u. jeden weiteren Tag	2,- 1,20	50,-	
11.	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen, einschl. Campingwagen	dto.	Tag	0,50	30,-	50,-
12.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen und Mülltonnenschränke	dto.	Jahr	20,-	20,-	
13.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereichs oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangener qm An-sichtsfläche	Jahr	30,-	50,-	
14.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in einen Gehweg oder nicht mehr als 30 cm in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	dto.	Tag	2,-	20,-	
15.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften	Stück	Tag	0,70	40,-	
16.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä.; Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Jahr	30,-	50,-	
17.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste, Straßenmaste, Straßenmöblierung	dto.	Jahr	30,-	50,-	
18.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts	je Person	Tag	20,-		
19.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) mit Lautsprechern b) ohne Lautsprecher	je Kfz je Kfz	Tag Tag	45,- 30,-		
20.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	10,-		
21.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	15,-		
22.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je PKW b) je LKW o. Zugmaschine c) je Anhänger mit einer Achse		Woche Woche Woche	20,- 30,- 10,-	20,- 30,- 10,-	

Nr.	Art der Sondernutzung	Be- messungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebüh- rensatz (Euro)	Mindest- gebühr (Euro)	Höchst- gebühr (Euro)
	d) je Anhänger mit mehr als einer Achse		Woche	20,-	20,-	
	e) je Motorrad über 250 cm ³ Hubraum		Woche	15,-	15,-	
	f) je Motorrad unter 250 cm ³ Hubraum		Woche	10,-	10,-	
23.	Aufstellen von Fahrradständern, Fahrradabstellanlagen	je angefangener qm beanspruchte Straßenfläche	Jahr	10,-	20,-	
24.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern	dto.	Jahr	5,-	10,-	
25.	Zurschaustellen von Tieren	dto.	Tag	0,50	30,-	50,-
26.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör	je angefangene 100 m	Jahr	80,-		
	a) auf Dauer verlegt		Monat	10,-		
	b) vorübergehend verlegt					

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land!

In der Sonderausgabe des Amtsblattes vom 23. Juni 2010 haben wir Sie bereits informiert, dass durch die Bildung der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land gemäß Aussage der Deutschen Post AG eine problemlose Zustellung der Post nicht mehr gewährleistet ist, wenn einige Straßennamen in der Einheitsgemeinde doppelt vergeben sind. Demzufolge fand teilweise eine Straßenumbenennung statt und eine Änderung der betroffenen Hausnummern.

Durch die gesetzliche Zuordnung der Gemeinde Dederstedt in die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land zum 01.09.2010 musste für den Ortsteil Dederstedt ebenfalls eine Straßenumbenennung und eine Änderung der betroffenen Hausnummern erfolgen.

Nachfolgend übergeben wir Ihnen eine Übersicht über die Änderung der Straßennamen und die Änderung der betroffenen Hausnummern im Ortsteil Dederstedt.

Für die Straßen, welche nicht aufgeführt sind, bleibt der Straßename bestehen.

Die Postanschrift für alle Bürger, ortsansässigen Firmen und Einrichtungen im Ortsteil Dederstedt lautet nunmehr:

Max Mustermann
Ortsteil Dederstedt (freiwillige Angabe)
Musterstraße 1
06317 Seegebiet Mansfelder Land

Da es keine doppelt geführten Straßennamen mehr gibt, muss bei der Bestimmungsangabe der Ortsteil nicht aufgeführt werden. Die Änderung der Bestimmungsangabe für den Ortsteil Dederstedt tritt am 01.01.2011 in Kraft. Den Kunden der Post wird eine Übergangsfrist von 6 Monaten eingeräumt. Das bedeutet, dass innerhalb dieser sechsmonatigen Frist die Post für den Ortsteil Dederstedt auch unter der alten Postanschrift noch zugestellt wird.

Die von der Hausnummeränderung betroffenen Bürger, ortsansässigen Firmen und Einrichtungen werden gebeten, ihre neue Hausnummer schnellstmöglich am Grundstück so anzubringen, dass sie von der Straßenseite gut lesbar ist. Dies ist notwendig, da zum 01.01.2011 die neuen Straßennamenschilder seitens der Gemeinde angebracht werden. Es dient vor allem dazu, für Rettungsfahrzeuge ein schnelles Auffinden von Personen und Grundstücken zu garantieren.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass ab dem 01.01.2011 die Zustellung der Post für die Ortsteile Amsdorf, Aseleben, Erdeborn, Hornburg, Lüttchendorf, Neehausen, Röblingen am See, Seeburg, Stedten und Wansleben am See nur noch über die neue Bestimmungsangabe **06317 Seegebiet Mansfelder Land** erfolgt.

Redlin
Sachgebiet Liegenschaften

Bekanntmachung

In den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land bestehen entsprechende Satzungen über die Straßenreinigung und den Winterdienst. Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass danach jeder Grundstückseigentümer verpflichtet ist, den an sein Grundstück angrenzenden Fußweg von Schnee und Eis freizuhalten.

Um Beachtung wird gebeten. Das Ordnungsamt wird die Einhaltung der Satzungen verstärkt kontrollieren.

Blümel
Bauamtsleiter

Höricht
Ordnungsamt

Änderung der Straßennamen im Ortsteil Dederstedt

Straßenbezeichnung alt	Straßenbezeichnung neu
Schulstraße	Kleine Schulstraße
Kirchplatz	Dr.-Kleinschmidt-Platz
Hauptstraße	bis Hauptstraße 14 in Hopfberg ab Hauptstraße 15 in Schützenberg

(siehe Straßenbezeichnung alt mit H-Nr. Straßenbezeichnung neu mit H-Nr.)

Straßenbezeichnung alt mit Hausnummer	Straßenbezeichnung neu mit Hausnummer
Hauptstraße 3	Schützenberg 1
Hauptstraße 4	Schützenberg 2
Hauptstraße 5	Schützenberg 3
Hauptstraße o.H-Nr.	Schützenberg 4
Hauptstraße 8	Schützenberg 5
Hauptstraße 9	Schützenberg 6
Hauptstraße 10	Schützenberg 7
Hauptstraße 13	Schützenberg 8
Hauptstraße 14	Schützenberg 9
Hauptstraße o. H-Nr.	Schützenberg 10
Hauptstraße 2	Schützenberg 11
Hauptstraße o. H-Nr.	Schützenberg 12
Hauptstraße o. H-Nr.	Schützenberg 13
Am Hopfberg 1	Hopfberg 1
Hauptstraße 33	Hopfberg 2

Straßenbezeichnung alt mit Hausnummer	Straßenbezeichnung neu mit Hausnummer
Hauptstraße 34	Hopfberg 3
Hauptstraße 31	Hopfberg 4
Hauptstraße 32	Hopfberg 5
Hauptstraße 29	Hopfberg 6
Hauptstraße 30	Hopfberg 7
Hauptstraße 28	Hopfberg 8
Hauptstraße 27	Hopfberg 9
Hauptstraße 26	Hopfberg 10
Hauptstraße 20	Hopfberg 11
Hauptstraße 22	Hopfberg 12
Hauptstraße 23	Hopfberg 13
Hauptstraße 25	Hopfberg 14
Hauptstraße 19	Hopfberg 15
Hauptstraße 18	Hopfberg 16
Hauptstraße 16	Hopfberg 17
Hauptstraße 15	Hopfberg 18
Hauptstraße 17	Hopfberg 19

Einschulung 2012

Anmeldeaufforderung zur Aufnahme in die Grundschule Erdeborn Grundschule Wansleben am See Grundschule Röblingen am See

Alle Kinder, die bis zum **30. Juni 2012** das **sechste Lebensjahr** vollenden, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig und sind zum Schulbesuch anzumelden.

Kinder, die in der Zeit vom **01. Juli bis 31. Dezember 2012** das **sechste Lebensjahr** vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Bei der Entscheidung über die Aufnahme zu Beginn der Schulpflicht können zur Feststellung der Schulfähigkeit anerkannte Testverfahren angewandt, ärztliche Untersuchungen durchgeführt und Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden. Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht der Grundschule teilzunehmen, sind vom Schulleiter in Übereinstimmung mit den Eltern vom Schulbesuch zurückzustellen.

Kinder werden in die Grundschule eingeschult, in deren Schulbezirk sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Schulbehörde.

Ich bitte Sie, die Anmeldung bis zum 01.03.2011 mit Ihrem Kind vorzunehmen.

Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen.

Dazu werden folgende Unterlagen benötigt:

- Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch
- Name und Anschrift der Kindereinrichtung

Grundschule Erdeborn

Schulbezirk: Ortsteile Aseleben, Erdeborn, Hornburg, Lüttchendorf, Seeburg

Anmeldetermine:

Grundschule Erdeborn, Denkmalplatz 1

Dienstag, d. 15.02.2011 von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag, d. 22.02.2011 von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Grundschule Röblingen am See

Schulbezirk: Ortsteile Röblingen am See, Stedten

Anmeldetermine:

Grundschule Röblingen am See, Große Seestraße 6

**Dienstag, d. 15.02.2011 von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
im Sekretariat**

Grundschule Wansleben am See

Schulbezirk: Ortsteile Amsdorf, Wansleben am See

Anmeldetermine:

Grundschule Wansleben am See, Verbindungsstraße 1

Montag, d. 14.02.2011 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

In Ausnahmefällen Termine nach vorheriger Vereinbarung.

Seegebiet Mansfelder Land,
den 28.10.2010

Ludwig
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG Sonderungsplan-Nr. V25-21128-2010

In der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Gemarkung Seeburg, Flur 9, Flurstück 57/21 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) - jeweils in der gültigen Fassung - eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen

vom 10.12.2010 bis 09.01.2011

während der Öffnungszeiten im **Geokompetenz-Center** des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, **Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)** zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo., Di., Mi., Do. von 8.00 bis 18.00 Uhr
Fr. von 8.00 bis 15.00 Uhr.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen einsehen und Einwände gegen die Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder von Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind nur bei der Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Thorsten Seeck

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. V25-20861-2010

Gemarkung Amsdorf,

Flur 1, Flurstücke 476/122 und 478/113;

Gemarkung Wansleben,

Flur 2, Flurstücke 195/8, 197/2, 203/2 und 204/2,

Flur 3, Flurstücke 19/3, 20/4, 20/6, 21/6 und 21/8,

sowie Flur 5, Flurstücke 2/15 und 2/17

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2617) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 15.12.2010 bis 14.01.2011 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein weiteres Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstraße 8 in 06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Röblingen am See zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen. Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben.

Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gesiegelt und gezeichnet

Im Auftrag

Volkmar Döring

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ Landwehr 9, 06295 Lutherstadt Eisleben

Am 11.10.2010 wurden durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss 19/2010
über die Bestätigung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 des AZV „Eisleben – Süßer See“
- Beschluss 20/2010
Die Verbandsversammlung beschließt den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ zum Jahresabschluss 2009.
- Beschluss 21/2010
Die Verbandsversammlung beschließt, den Gewinn in Höhe von EUR 86.754,31 aus dem Jahr 2009 auf neue Rechnung vorzutragen.
- Beschluss 22/2010
Die Verbandsversammlung beschließt, dem Verbandsgeschäftsführer des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ die Entlastung für das Jahr 2009 zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2009 wurde im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben am 04. November 2010, Jahrgang 20, Nummer 11, veröffentlicht.

Einsichtnahme ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse www.eisleben.eu möglich.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Information des AZV „Salza“

Die Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Salza“, Friedrich-Henze-Straße 96 in 06179 Teutschenthal bleibt in der Zeit vom

27.12. bis 31.12.2010

geschlossen.

Herrmann
Verbandsgeschäftsführer



Nichtamtlicher Teil

Kita „Schneewittchen“ OT Röblingen am See zu Gast im „Haus der fröhlichen Kinder“

Kinder, Erzieher und Eltern aus der Kita „Schneewittchen“ wurden im „Haus der fröhlichen Kinder“ herzlich begrüßt und haben sich bereits aneinander gewöhnt. So wurden z.B. Lieblingslieder vorgesungen und getanzt. Zum besseren Kennenlernen dachten sich alle Erzieher gemeinsam lustige Spiele aus. Trotz neuer Situation für alle Erzieher klappt die Planung und Zusammenarbeit nach gemeinsamen Absprachen super. So fand auch die 1. gemeinsame Elternkuratoriumssitzung im „Haus der fröhlichen Kinder“ statt. Hier wurde beschlossen, während der „Bauphase“ Feste und Feierlichkeiten gemeinsam zu planen und durchzuführen. Der 1. Termin wird am 15. Dezember die Weihnachtsrevue im Bürgersaal sein.



Freiberger Bergsänger sangen in der Röblinger St. Stephani-Kirche Besucher dankten mit Beifall

Die Verbundenheit zum ehemaligen Kupferschieferbergbau lässt die Freiberger Bergsänger immer wieder ins Mansfelder Land kommen, um mit ihren Liedern die jahrhundertealte Tradition des Bergbaus zu vermitteln. In diesem Jahr sang die Chorformation auf Wunsch des Vereins der Mansfelder Berg- und Hüttenleute nicht für sie in der Bergmannskirche St. Annen, sondern in der St. Stephani Kirche Röblingen und in der Hettstedter Gangolfkirche. Seit Monaten liebevoll durch das evangelische Kirchenmitglied Frau Sieglinde Müller vorbereitet, bot der festlich geschmückte Chorraum den 10 Sängern eine wunderschöne Atmosphäre für das bergmännische Konzert, das die Besucher mit herzlichem und lang anhaltendem Beifall bedachten und sich mit dem russisch gesungenem „Vater Unser“ eine zu Herzen gehenden musikalisch-pastorale Zugabe erklatschten.

Chorleiter Steffen Döhner (47), Diplom-Ingenieur und im Oberen Sächsischen Bergamt tätig, hatte seine Sänger mit einer ausgezeichneten Programmdisposition auf das Konzert vorbereitet, die den Berufsstand des Berg- und Hüttenmannes mit traditionellen klassischem und volkstümlichem Liedgut würdigte und für die Gegenwart lebendig werden lässt.

Döhner verdankt sein musikalisches Fundament neben dem technischen Fachstudium einer 12-jährigen Orgel- und Klavierausbildung

sowie Harmonielehre. Das befähigt ihn auch, wie er meint, die Lieder und Choräle für seine Sänger in vier- und sechsstimmigen Sätzen zu bearbeiten und sie dem sängerischen Können seiner Choristen anzupassen. Aus unterschiedlichen Berufen, vom Arzt über Bäckergehilfen, Lehrer oder Computerspezialisten, setzt sich das Team zusammen und besteht nunmehr seit 15 Jahren.

Festlich schreitend zogen die Männer in die Kirche ein. Mit feinem mehrstimmigen Gesang mit „Glück auf zum Berg- und Freudenfest“ begrüßten sie musikalisch die Gäste, deren Wortspiel Döhner aufnahm und in seiner lockeren Moderation nicht nur die harte Arbeit der Bergleute untertage als ihr Lebenswerk vermerkte, sondern auch ihre Liebe und Dankbarkeit zu Gott mit religiös-christlichen Bergmannsliedern und Chorälen zu würdigen verstanden. Mit dem besinnlichen, klangvollen Bergchoral „In Gottes Namen fahren wir ein“, wurde durch Melodik, Ausdruck und Strahlkraft der Sänger die Bitte an Gott gerichtet „Herr, hilf uns, lass dein armes Bergvölklein nicht allein.“

Dass der Bergmann nach harter Arbeit auch zu feiern wusste und den Freuden des Lebens mit Essen und Trinken nicht abgeneigt war, davon zeugten humorvolle Lieder, deren derbe Sprache und eingängige Melodien zum Lächeln und Schmunzeln verhielt. „Herr Wirt, schon wieder leer das Glas“, war ein solches fröhliches Trinklied mit imitierten Trinkgebärden und seinem launigen „Gluck, Gluck, Gluck“.

Erstmals traten Freunde der Röblinger Familie Dr. Müller, die vierköpfige Familien-Gesangs- und Instrumentalgruppe „Pianote“ aus Schneeberg/Erzgebirge, gemeinsam mit den Bergsängern auf. Gemeinsam mit der Freiberger Sängerschar, aber auch instrumental solistisch und im vierstimmigen Gesang, sorgte Vater Gernot Müller (Orgel, Gesang) und seine stimmlich und instrumental hoch ausgebildeten und talentierten „Wunderkinder“ Jonas, Maria und Markus (Akkordeon, Querflöte, Gesang) für eine berührende, harmonische und liebevolle Bereicherung des Programms. Georg Friedrich Händels bekanntes „Largo“, von dem erst 14-jährigen Jonas auf dem Akkordeon gespielt, war eine Freude zu hören und lässt schon jetzt sein großes Talent erkennen. Die im erzgebirgischen Dialekt gesungenen Lob- und Scherzlieder über den Bergmann und seine Tugenden verbreiteten durch seinen strahlenden innigen Gesang eine Atmosphäre, die ungemein anheimelte und auch die große Liebe zu diesem Beruf erkennen ließ.

Mit dem wunderschönen Abendlied „Der Abend kommt gegangen“ verabschiedeten sich im gemeinsamen mehrstimmigen Gesang alle Mitwirkenden, der die Herzen tief berührte.

Mit herzlichem Beifall dankten über 200 Zuhörer den Gästen. Pfarrer Tobias Körnig sprach es aus, was viele dachten: „Wie sehr dieser Abend unserer Seele gut getan hat, dafür zeugte auch die andachtsvolle Stille und Ruhe in der Kirche. Es war wie ein Gottesdienst mit Liedern. Und wenn dann noch 520,00 EUR für „Sauberes Wasser für Haiti“ gespendet wurden, dann hat die Kunst einen wertvollen Beitrag geleistet.“

Eine Weihnachts-CD der Familie Müller aus Schneeberg kann für 11,00 EUR bei Frau Müller, Kesselstraße 10 im OT Röblingen am See erworben werden.



Danksagung zur Jubiläumsfeier in Erdeborn

Am 21. August 2010 feierte die Ortsfeuerwehr Erdeborn ihr 130-jähriges Bestehen. Unter den Gästen waren 20 befreundete Feuerwehren, Bürgermeister J. Ludwig, Innenstaatssekretär R. Erben, Kreisbrandmeister St. Hohmann und viele andere Ehrengäste, die die Mitglieder der Ortsfeuerwehr beglückwünschten.

Hiermit möchten sich die Kameradinnen und Kameraden bei allen Sponsoren, welche uns finanziell und auch materiell tatkräftig unterstützten, bedanken. Besonderer Dank gilt den vielen fleißigen Helfern und den anwesenden Bewohnern von Erdeborn, ohne die dieses Fest nicht möglich gewesen wäre.

Wir hoffen, dass wir Sie zu den kommenden Veranstaltungen der Ortsfeuerwehr Erdeborn wieder begrüßen dürfen.



Gut Wehr!

Ortswehrleiter Marco Schäffel

Kranzniederlegung Volkstrauertag – OT Stedten

Anlässlich des Volkstrauertages wurden am Ehrenmal im Ortsteil Stedten zum Gedenken Kränze niedergelegt. Folgende Vereine sowie Einwohner nahmen an der Kranzniederlegung teil:

- Kirchenrat Stedten,
- Abordnung der FF Stedten,
- Abordnung der Reservistenkameradschaft Mansfelder Land im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.,
- Posaunenchor Stedten,
- Sportverein Stedten.



Personen v.l.n.r.: FF Stedten: Hr. Büttner, Hr. Teske, Hr. Grunewald (verdeckt), Ortsbürgermeister Hr. Meyer, Prädikant Hr. Körnig, VdRBw e.V. (Reservisten): Hr. Pfeiffer, Hr. Bock, Posaunenchor: Fr. Köhler (verdeckt), Hr. Straub, Hr. Book, Hr. Friebe (verdeckt)

Lebenshilfe Mansfelder Land e.V. – Oktober Gaudi

Einen unvergesslichen Tag, bei strahlendem Sonnenschein, erlebten die Bewohner des WH der Lebenshilfe Mansfelder Land e.V., am Klosterplatz 9 in der Lutherstadt Eisenach.



Am 08.10.2010 wurde zu einem zünftigen Oktoberfest geladen, zu dem zahlreiche Gäste erschienen waren.

Für alle Beteiligten war es ein unterhaltsamer Nachmittag bei Spiel, Musik und Tanz.

Unterstützt wurden wir zum einen von der Tanzgruppe des Karnevalvereins aus Schraplau und zum anderen von der Tanzgruppe und dem Spielmannzug der FFW Röblingen am See. Höhepunkt war ein gesponsertes Kälbchen von der Agrar Genossenschaft Barnstädt e.G. Bei allen, die zu diesem rundum gelungenen Fest beigetragen haben, möchten wir uns an dieser Stelle, noch einmal recht herzlich bedanken.



Frohe Weihnachten & Ein gesundes Neues Jahr



Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Röblingen am See, des Spielmannszuges und des „Fördervereins des Spielmannszuges und der Freiwilligen Feuerwehr Röblingen am See e. V.“ wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land ein frohes und gesundes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.

Wir werden auch im Jahr 2011 alles dafür tun, Gefahren abzuwenden oder Ihnen in Gefahrensituationen gut ausgebildet zur Seite zu stehen.

An dieser Stelle möchten wir uns auch bei allen bedanken, die uns bei der Vorbereitung und Durchführung der Festwoche anlässlich des 100-jährigen Bestehens der Freiwilligen Feuerwehr Röblingen am See unterstützt haben.

Noch ein Hinweis: In der Postfiliale Röblingen und der Bäckerei Morgenstern in Röblingen besteht die Möglichkeit, die Festschrift „100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Röblingen am See“ käuflich zu erwerben.

Im Namen aller Kameradinnen und Kameraden

Birgit Meiwald

Gottesdienste und Veranstaltungen der kath. Kirchengemeinde

Dezember 2010 – Januar 2011

Gottesdienste Bereich Röblingen

Sonntag	05.12.	09.00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag	12.12.	10.30 Uhr	Hl. Messe
Donnerstag	16.12.	18.00 Uhr	Rorate-Amt
Samstag	18.12.	17.00 Uhr	Hl. Messe
Freitag	24.12.	16.00 Uhr	Kinderchristvesper für alle Gemeinden
Samstag	25.12.	10.00 Uhr	Festgottesdienst für alle Gemeinden
Sonntag	26.12.	10.30 Uhr	Hl. Messe
Freitag	31.12.	17.00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag	02.01.	10.30 Uhr	Hl. Messe
Mittwoch	05.01.	17.00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag	09.01.	09.00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag	16.01.	10.30 Uhr	Hl. Messe
Samstag	22.01.	17.00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag	30.01.	10.30 Uhr	Hl. Messe / Kindergottesdienst, Lichtmeßfeier

Gruppenzusammenkünfte

Krabbelgruppe in Röblingen um 15.00 Uhr am 12.1.
Kleinkindstunde in Röblingen um 15.00 Uhr am 8.12. und 19.1.
Religionsunterricht
1.-8.Kl. in Röblingen um 9.00 Uhr am 4.12.
5.-8.Kl. in Röblingen um 9.00 Uhr am 18.12.; 15.1.; 29.1.
Jugendstunde in Röblingen am Mittwoch um 18.00 Uhr
Kolpingfamilie in Röblingen nach eigenem Plan (siehe Aushang)
Jüngerer Frauenkreis um 19.30 Uhr am 11.1. in Röblingen
Seniorenachmittag in Röblingen um 14.00 Uhr
am 2.12. und 13.1.
Kirchenchor in Röblingen um 20.00 Uhr
14.12.; 21.12.; 18.1.; 25.1.

Besondere Termine

04.12.	09.00 Uhr	Kinder-Nikolaus in Röblingen
14.12.	18.00 Uhr	Adventsabend der Pfarrgemeinde in Querfurt
15.12.	18.00 Uhr	Rorate-Gottesdienst / Adventsabend der Jugend in Röblingen
16.12.	18.00 Uhr	Adventsabend der Pfarrgemeinde in Röblingen
06.01.	10.30 Uhr	Aussendung der Sternsinger in Nebra
07.-09.01.		Familienwochenende in Rossbach (Anmeldung erforderlich)
16.01.	17.00 Uhr	Neujahrskonzert und -empfang in Röblingen
31.01.	19.00 Uhr	Chor- und Helferabend in Nebra
25.02.	19.00 Uhr	Fastnachtsfeier der Pfarrgemeinde in Querfurt
13.-17.06.		Religiöse Kinderwoche in Röblingen
9.-16.07.		Jugendfahrt

Anschriften

Kath. Pfarramt, Johannes-Schlaf-Str. 6, 06268 Querfurt
Tel.: 034771/2 41 59 – Pfarrer Gerhard Oppelt
Konto-Nr.: 371 000 3910 • BLZ: 800 537 62 (Saalesparkasse)

Kath. Pfarramt, Alberstedter Str. 2, 06317 Röblingen am See
Tel.: 034774/2 04 45 – Gemeindeferentin Verena Krinke
Konto: siehe Querfurt

e-mail: querfurt.hl-erloeser@bistum-magdeburg.de
Internet: www.bruno-von-querfurt.de

*Gott schenke uns allenn besinnliche Adventstage,
frohe Tage zum Geburtsfest Jesu Christi
und gesegnete Tage im neuen Jahr 2011!*

Gottesdienste für den Pfarrbereich Polleben

Kehrt um! Denn das Himmelreich ist nahe

Matthäus 3,2

Sonntag	12.12.	10.00 Uhr	Gottesdienst in Seeburg
Sonntag	19.12.	11.00 Uhr	Suppengottesdienst in Polleben
Heiligabend	24.12.	16.30 Uhr 16.30 Uhr 18.00 Uhr	Gottesdienst in Dederstedt Gottesdienst in Seeburg Gottesdienst in Rottelsdorf
1. Weihnachtstag	25.12.	10.00 Uhr	Gottesdienst in Rottelsdorf
Neujahr	01.01.	14.00 Uhr	Gottesdienst in Dederstedt
Gesprächskreis:	09.12. 22.12.	14.00 Uhr 14.30 Uhr	Neehausen Dederstedt
Konfi-Treff:	Gruppe 1 10.12. Gruppe 2 11.12.	um 16.30 Uhr und 10.00 Uhr	im Pfarrhaus Polleben
Christenlehre:	freitags, außer in den Ferien, von 16.00–17.00 Uhr in Polleben von 17.00–18.00 Uhr in Rottelsdorf		

Es wird herzlich eingeladen

Pfarramt Polleben, Rampe 4, 06295 Polleben, Tel. 03475/61 01 10
Büro geöffnet: dienstags von 14.00–18.00 Uhr und
donnerstags von 09.00–13.00 Uhr

Termine der Evangelischen Kirchengemeinde im Bereich Röblingen

Mittwoch	01.12.	15.00 Uhr 15.30 Uhr	Frauenhilfe in Stedten Christenlehre in Röblingen	
Sonntag	05.12.	14.00 Uhr	Adventsfeier in Stedten	
2. Advent	Sonntag	12.12.	14.00 Uhr	Gottesdienst in Amsdorf
3. Advent	Mittwoch	15.12.	14.00 Uhr 15.30 Uhr	Frauenhilfe in Erdeborn Christenlehre in Röblingen
4. Advent	Sonntag	19.12.	14.00 Uhr	Adventsnachmittag mit Krippenspiel in Röblingen
Heiliger Abend	Freitag	24.12.	15.00 Uhr	Christvesper in Erdeborn
			16.00 Uhr	Christvesper in Wansleben
			16.30 Uhr	Christvesper in Stedten
			17.15 Uhr	Christvesper in Amsdorf
			18.00 Uhr	Christvesper in Röblingen
Sonntag	26.12.	10.00 Uhr	Gottesdienst mit	
2. Feiertag			Heiligem Abendmahl in Stedten	
Freitag	31.12.	16.00 Uhr	Gottesdienst mit	
Silvester			Heiligem Abendmahl in Stedten	

Einladung

Zur Jubiläumsschau vom 17.12.–19.12.2010
100 Jahre Geflügelzuchtverein Wansleben am See u. Umg. e.V.
15. Kreis- u. Jugendschau des Mansfelder Landes
und Sondersschau für Luchstauen Sachsen-Anhalt
Veranstaltungsort: 06317 Röblingen / See Erdebörner Str. 7
(ehem. Panorama - Südharzmöbel)

Öffnungszeiten: 17.12.2010 14 – 18 Uhr
18.12.2010 9 – 18 Uhr
19.12.2010 9 – 15 Uhr

Wir würden uns über viele Besucher bei unserer Ausstellung freuen.

Otto Engel, Vorsitzender

Wir gratulieren den Geburtstagskindern der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

zum 60. Geburtstag

- 05.12. Ursula Großmann, OT Stedten
- 08.12. Margitta Hedler, OT Amsdorf
- 11.12. Klaus Waldek, OT Erdeborn
- 12.12. Dorothea Schmidt, OT Stedten
- 16.12. Gisela Lafeld, OT Röblingen am See
- 16.12. Margitta Richter, OT Röblingen am See
- 17.12. Bruhnhild Smektala, OT Stedten
- 19.12. Siegfried Thürmer, OT Seeburg

zum 65. Geburtstag

- 02.12. Martina Hollik, OT Wansleben am See
- 08.12. Bernd Pagenhardt, OT Lüttchendorf
- 11.12. Reinhard Meyer, OT Wansleben am See
- 15.12. Erich Gering, OT Röblingen am See
- 18.12. Siegfried Hartwig, OT Wansleben am See
- 20.12. Klaus-Jürgen Möbes, OT Wansleben am See
- 26.12. Gerd Wenzel, OT Röblingen am See
- 26.12. Ruth Sawall, OT Stedten
- 27.12. Bodo Starke, OT Seeburg
- 29.12. Heidruth Lose, OT Erdeborn

zum 70. Geburtstag

- 04.12. Manfred Wölfer, OT Röblingen am See
- 06.12. Renate Koch, OT Röblingen am See
- 06.12. Christa Frommel, OT Wansleben am See
- 09.12. Renate Hesse, OT Dederstedt
- 14.12. Eva Model, OT Hornburg
- 14.12. Christel Elster, OT Stedten
- 15.12. Karin Trägner, OT Röblingen am See
- 16.12. Eva Radtke, OT Wansleben am See
- 17.12. Peter Kliegel, OT Wansleben am See
- 30.12. Hildegard Volkmar, OT Röblingen am See

zum 75. Geburtstag

- 01.12. Gerda Dietrich, OT Erdeborn
- 02.12. Günther Friedrich, OT Hornburg
- 04.12. Karl Gießler, OT Röblingen am See
- 10.12. Gertrud Pelikan, OT Amsdorf
- 19.12. Horst Füchsel, OT Stedten
- 20.12. Christa Patzold, OT Röblingen am See

zum 80. Geburtstag

- 08.12. Ruth Fiedler, OT Amsdorf
- 15.12. Werner Freiberg, OT Röblingen am See
- 31.12. Erika Hensel, OT Röblingen am See

zum 81. Geburtstag

- 10.12. Kurt Kühne, OT Stedten
- 21.12. Marie Rost, OT Röblingen am See
- 23.12. Ilse Weise, OT Röblingen am See
- 25.12. Wolfgang Jeroch, OT Wansleben am See
- 27.12. Pia Bärtl, OT Wansleben am See

zum 82. Geburtstag

- 05.12. Otto Heier, OT Amsdorf
- 26.12. Walter Baschus, OT Röblingen am See

zum 83. Geburtstag

- 03.12. Margarete Hartig, OT Stedten
- 23.12. Gertrud Grunewald, Ot Steden

zum 84. Geburtstag

- 06.12. Irene Lindecke, OT Wansleben am See
- 21.12. Christa Hildebrandt, OT Wansleben am See

zum 85. Geburtstag

- 12.12. Ruth Herber, OT Erdeborn
- 13.12. Ruth Groebsch, OT Wansleben am See
- 14.12. Charlotte Hildegard Janiszewski, OT Hornburg
- 19.12. Lydia Berges, OT Wansleben am See
- 20.12. Maria Fuhrmann, OT Röblingen am See
- 30.12. Emil Hartkopf, OT Röblingen am See

zum 86. Geburtstag

- 03.12. Willy Schiwy, OT Wansleben am See
- 13.12. Magdalene Kuckert, OT Wansleben am See
- 28.12. Maria Kriegelstein, OT Röblingen am See

zum 87. Geburtstag

- 29.12. Anneliese Rostalski, OT Stedten
- 31.12. Annemarie Zwarg, OT Amsdorf

zum 88. Geburtstag

- 01.12. Else Schwendke, OT Hornburg
- 15.12. Hermann Springensguth, OT Wansleben am See
- 17.12. Jakob Kargut, OT Erdeborn
- 21.12. Willy Wolf, OT Röblingen am See

zum 89. Geburtstag

- 06.12. Marianne Stapff, OT Wansleben am See
- 15.12. Ilse Hübke, OT Lüttchendorf

zum 91. Geburtstag

- 03.12. Anneliese Scholz, OT Wansleben am See
- 11.12. Helene Kynast, OT Lüttchendorf
- 14.12. Erika Groß, OT Röblingen am See

zum 94. Geburtstag

- 29.12. Wilhelm Holtzhausen, OT Erdeborn

Das Amtsblatt erscheint monatlich in einer Auflage von 5.000 Exemplaren. Für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung. Für nicht amtliche Mitteilungen ist die Redaktion nicht verantwortlich.

Herausgeber:

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen:

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land • ☎ 034774/444-0

Annoncentelefone: ☎ 034774/2 72 54

Satz & Druck: Druckerei & Verlag Walther, Schraplau

☎ 034774/2 72 54 • Fax 2 78 33

E-Mail: info@druckerei-walther.de